

# Heute in der NW - Urteil "Zwangsversetzung" OLG Münster

**Beitrag von „CDL“ vom 8. August 2024 19:13**

## Zitat von kodi

Das sehe ich z.B. komplett anders. Die örtliche SL kann am besten sagen, wer dienstlich am verzichtbarsten für die abgebende Schule ist.

Das Problem entsteht durch den ganzen Mimi drumherum. Landesweite Versetzung werden nicht mehr als Teil des Beamtenideals gesehen und stattdessen soll dann Rücksicht auf alle möglichen privaten Unwägbarkeiten des Lebens genommen werden.

„Dienstlich am verzichtbarsten“ klammert aber all die Faktoren aus, die auch ohne Mimimi einfach im Sinne der Fürsorgepflicht beachtet werden müssen. Für manche erkrankte Lehrkräfte ist so eine Versetzung bedingt durch erheblich längere Arbeitswege schlicht nicht leistbar körperlich, andere, die nahe Angehörige pflegen/Kleinkinder versorgen können nicht mal eben unter Umständen mehrere Stunden wöchentlich zusätzlicher Alternativversorgung sicherstellen, um längere Arbeitswege zu ermöglichen. Das ist dann ganz schnell ein Eigentor, weil einfach nur der Teilzeitanteil ausgebaut wird oder auch Lehrkräfte innerlich zurückziehen. Etwas mehr Aspekte mit einzubeziehen in die Betrachtung und Abwägung dient also durchaus auch dem Dienstherrn. Das bedeutet dennoch nicht, dass deshalb „alle möglichen privaten Unwägbarkeiten“ eine Abordnung verhindern würden. Wobei eine eigene Behinderung/schwere Erkrankung oder die Pflege naher Angehöriger auch schlicht etwas mehr ist als lediglich eine kleine Unwägbarkeit.